

99012016006000, 99012016006000

Fliegende Bauten Genehmigung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121316392/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012016006000, 99012016006000
Leistungsbezeichnung I	Fliegende Bauten Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausführungsgenehmigung fliegende Bauten
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrgeschäft, Schiffschaukel, Fliegender Bau, Ausführungsgenehmigung, Ausführungsgenehmigung, Festzelt, Karussell, Zirkuszelt, Zelt, Bühnenüberdachung, Tribüne, Bühne, Riesenrad, Luftschaukel, Schaubude, Mobile Architektur, Achterbahn, Temporäre Architektur, Gebrauchsabnahme, Autoscooter, Prüfbuch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie möchten ein Festzelt oder ein Fahrgeschäft an verschiedenen Veranstaltungsorten in Deutschland betreiben? Für sogenannte Fliegende Bauten benötigen Sie eine Ausführungsgenehmigung, bevor Sie sie erstmals aufstellen und in Gebrauch nehmen dürfen.
Volltext	<p>Fliegende Bauten sind nicht ortsfeste bauliche Anlagen, die wiederholt aufgestellt und zerlegt werden, beispielsweise Fahrgeschäfte und Festzelte. Für das Aufstellen und den Betrieb von Fliegenden Bauten benötigen Sie in der Regel eine sogenannte Ausführungsgenehmigung, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.</p> <p>Keine Ausführungsgenehmigung benötigen Sie für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fliegende Bauten bis 5 Meter Höhe, die nicht von Besuchern betreten werden • Kinderfahrgeschäfte bis 5 m Höhe und einer Höchstgeschwindigkeit von 1 Meter pro Sekunde • Bühnen bis zu einer Grundfläche von 100 Quadratmetern mit maximal 1,5 Meter Bühnenhöhe sowie einer Überdachung oder Bühnenaufbauten bis maximal 5 Meter Höhe • eingeschossige Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 Quadratmetern • eingeschossige betretbare Verkaufsstände bis zu einer Grundfläche von 75 Quadratmetern • aufblasbare Anlagen bis zu 5 Metern betretbarer Höhe sowie mit überdachten Bereichen bis zu 3 Meter Länge • aufblasbare Anlagen bis zu 5 Metern betretbarer Höhe mit überdachten Bereichen bis zu 10 Meter Länge, wenn deren Absinken bei Gebläseausfall durch ein gesondertes Tragwerk verhindert wird

Modul

Sachverhalt

Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingebunden.
Die Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung ist befristet und kann maximal 5 Jahre betragen.
Ausführungsgenehmigungen von sehr komplizierten Fliegenden Bauten sind nur 1 Jahr gültig. Die Gültigkeit kann von der Genehmigungsbehörde nach einer Prüfung des technischen Zustands des Fliegenden Baus durch Sachverständige verlängert werden.
Die Ausführungsgenehmigung erhalten Sie von der Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich Ihre Hauptwohnung oder Ihre gewerbliche Niederlassung liegt. In Nordrhein-Westfalen können nur die Städte Dortmund, Essen, Köln, Soest und Bielefeld Ausführungsgenehmigungen erteilen.
Sollte Ihre Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung außerhalb Deutschlands liegen, beantragen Sie die Ausführungsgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmalig betrieben werden soll.
Einen Wohnsitzwechsel, eine Veränderung Ihrer gewerblichen Niederlassung oder den Verkauf eines Fliegenden Baus an Dritte müssen Sie Ihrer Genehmigungsbehörde anzeigen und einen Termin zur Vorlage und Änderung des Prüfbuches vereinbaren, damit die Genehmigungsbehörde die Ausführungsgenehmigung und das Prüfbuch entsprechend ändert. Bewirken die Änderungen einen Wechsel der Zuständigkeit übergibt die bisherige Genehmigungsbehörde die Akten an die neue Genehmigungsbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung
 - Baubeschreibung
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik zum Nachweis der Standsicherheit
 - Kosten der Herstellung des betriebsfertigen Fliegenden Bau
- Gegebenenfalls erforderlich:
- Rettungswegeplan
 - Sicherheitsnachweise über maschinentechnische Teile
 - Sicherheitsnachweise über die elektrische Anlage
 - Prüfberichte von Sachverständigen zu den

Modul	Sachverhalt
	<p>Sicherheitsnachweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaltpläne <p>Sie müssen die Unterlagen zum Antrag in zweifacher Ausfertigung einreichen.</p>
Voraussetzungen	<p>Eine Ausführungsgenehmigung ist für jeden Fliegenden Bau erforderlich, der nicht vom Erfordernis der Genehmigung freigestellt ist.</p>
Kosten	<p>EUR 4,00 Gebühr je EUR 500,00 Herstellungssumme des betriebsfähigen Fliegenden Baus (Mindestgebühr EUR 50,00). Neben den Gebühren für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung werden Gebühren für Prüfung der Standsicherheitsnachweise erhoben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie stellen einen Antrag auf Ausführungsgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde (Bauordnungsämter der Städte: Dortmund, Essen, Köln, Soest, Bielefeld). Gegebenenfalls sind Unterlagen nachzureichen oder Prüfungen zu veranlassen.</p> <p>Gegebenenfalls muss der Fliegenden Bau probeweise aufgestellt werden.</p> <p>Die Ausführungsgenehmigung wird erteilt und mit geprüften Bauvorlagen, Prüfberichten und Leerseiten für Gebrauchsnahmen zu einem Prüfbuch gebunden. Sie erhalten das Prüfbuch mit eingebundener Ausführungsgenehmigung und einen Gebührenbescheid.</p> <p>Falls sich die Buchbindung verzögert, kann für maximal 9 Monate ein vorläufiges Prüfbuch erstellt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Bei vollständigen Antragsunterlagen in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen ist möglich.</p>
Frist	<p>Die Ausführungsgenehmigung wird für höchstens 5 Jahre erteilt. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung müssen vor Fristablauf gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Informationssystem der Bauministerkonferenz: https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=12208&o=75909860991012208 · Regelungen für Fliegende Bauten · Listen der Genehmigungsstellen, Prüfämter, Ansprechpartner · Auslegungen zu Fliegenden Bauten</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Eine Ausführungsgenehmigung gilt in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none">• Für die Aufstellung und den Betrieb Fliegender Bauten ist in der Regel eine Ausführungsgenehmigung erforderlich• Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingebunden• Gültigkeit höchstens 5 Jahre, kann auf Antrag verlängert werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fliegende Bauten Genehmigung, Flying constructions Permit